



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
27.02.2019

Geschäftsbereich für Ordnung,
Sicherheit, Umwelt und
Bürgerservice

**Anfrage der Fraktion CDU vom 11.02.2019 an die Stadtverordneten-
versammlung am 27.02.2019**

**Thema: Landesunterstützung kommunaler Aufgabenträger bei der
Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom
12.11.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
zum Thema Altanschießer und der daraus resultierenden finanziellen
Landesunterstützung kommunaler Aufgabenträger und des
Verwaltungsaufwandes bei diesem Thema einschließlich Rechts- und
Gerichtskosten haben Sie Fragen gestellt:

Amt für Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

Frage 1:

**Hat die Stadt Cottbus im Rahmen der Antragsfrist 31.12.2017 einen
Antrag für die pauschale einmalige Zuwendung für die
Verwaltungskosten in Höhe von 200 T€ gestellt?**

Antwort:

Ja, die Stadt Cottbus hat von der Möglichkeit der Förderung Gebrauch
gemacht und einen Antrag auf Zuwendung nach einer entsprechenden
Richtlinie über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 20.12.2018
eingereicht. Das passt nicht zur Antragsfrist in Ihrer Anfrage, deshalb muss ich
hier auf die zu Grunde liegende Richtlinie verweisen. Diese Richtlinie wurde
mehrfach angepasst und geändert und gilt bis zum 31. Dezember 2020.
Anträge für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind schriftlich und formlos
über die, für den jeweiligen Antragsteller zuständige Kommunalaufsichts-
behörde bis zum 30. Juni 2020 an die Bewilligungsbehörde zu richten.
Also, die Antragsstellung der Stadt Cottbus erfolgte fristgerecht.

**„Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur
Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasser-
wirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom
12.11.2015 angefallene Verwaltungskosten“ vom 26. Mai 2017 (ABl. S.
554); geändert durch die Richtlinie vom 7. Dezember 2017 (ABl. S. 1254) und
zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 28. November 2018 (ABl. S. 1324)**

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Frage 2:

Wenn ja, wie ist der Antrag seitens des MIK beschieden worden?

www.cottbus.de

Antwort:

Mit dem Zuwendungsbescheid vom 18.01.2019 hat die ILB die zweckgebundene Zuwendung für die Finanzierung der nicht gebührenfähigen Verwaltungskosten in Höhe von 200 T€ bewilligt. Die Auszahlung zum 25.02.2019 ist bereits durch die ILB veranlasst.

Frage 3:

Werden mögliche Verwaltungskostenerstattungen durch das MIK in der jeweiligen Kostenkalkulation für das Abwasserentgelt berücksichtigt?“

Antwort:

Der Zuwendungsgeber geht davon aus, dass Verwaltungskosten, die den Aufgabenträgern bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 entstanden sind oder noch entstehen, grundsätzlich **nicht benutzungsgebührenfähig** sind.

Deshalb sind oder auch waren die Verwaltungskosten für die Rückabwicklung der verfassungswidrigen Beitragsbescheide und der Finanzierungsumstellung nicht im Abwasserentgelt enthalten, sondern wurden als nicht ansatzfähige Kosten geführt. Daher dient die Zuwendung in Höhe von 200 T€ ausschließlich als Entlastung für die Stadt Cottbus, die die nicht ansatzfähigen Kosten zu ihren Lasten getragen hat. Eine Berücksichtigung der Zuwendung nach der o.g. Richtlinie im Abwasserentgelt erfolgt daher nicht.

Frage 4:

Gab es durch die genannten Richtlinien die Möglichkeit, neben der allgemeinen Verwaltungskostenpauschale auch konkrete Rechtsanwalts- sowie Gerichtskosten geltend zu machen?

Antwort:

Die Zuwendung in Höhe von 200 T€ wird nach der genannten Richtlinie nur einmal gewährt. Welche Kosten als zuwendungsfähig eingestuft werden, hat das MIK in den Anwendungshinweisen beispielhaft genannt. Dazu zählen im Übrigen auch die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Also, Zuwendungsfähig im Sinne der Richtlinie sind die Verwaltungskosten, die der Stadt Cottbus bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 entstanden sind.

Nach den Anwendungshinweisen des MIK werden folgende Tätigkeiten und den damit verbundenen Kosten als zuwendungsfähig betrachtet:

- Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung von Rückforderungsanträgen,
- das Führen entsprechender Gerichtsverfahren,
- die Vorbereitung und Durchführung von Rückzahlungsbeschlüssen der Vertretungskörperschaft des Aufgabenträgers sowie die Einbindung Dritter.
- Bearbeitung von Anträgen nach dem Staatshaftungsgesetz als auch der Einschaltung von Dritten (z.B. Gutachtenkosten wegen Staatshaftungsansprüchen)

Darunter fallen insbesondere

- anteilige Personalkosten (z.B. für die Bearbeitung von Rückforderungsanträgen, Beratungsgesprächen mit Bürgern, Erstellung von Beschlussunterlagen etc.)
- Sachkosten (z.B. Porto, Büromaterial, Telefon, Internet, Drucker, Papier, Umschläge, Presse)
- Rechtsverfolgungskosten (z.B. Rechtsanwalts-, Prozessbevollmächtigten-, Gerichts- und Vergleichskosten, Kosten für Rechtsgutachten als auch Rechtsberatung)
- Prozesszinsen im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Verfahren
- Kosten für die Einschaltung Dritter (z.B. Erstellung von zusätzlichen Gutachten, sofern diese nicht bereits unter Rechtsverfolgungskosten fallen)
- evtl. entstandene Bankkosten bei Rücküberweisungen bzw. Auszahlungen
- zurückgezahlte Stundungszinsen sowie Säumniszuschläge, soweit deren Rückzahlung im Einzelfall vom Aufgabenträger aus rechtlichen Gründen für erforderlich angesehen wird

Mit freundliche Grüßen

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent